

Gubernial-Kundmachungen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1ten Juli l. J. den Aloys Cecconi zum Bisconjal zu Bastia auf der Insel Corfica zu ernennen, und die Unterordnung desselben unter das General-Konsulat zu Marseille zu genehmigen geruhet.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium.

Laibach, den 2ten September 1817.

Anton Schrey,
k. k. Gubernial-Sekretär.

R o n f u r s (1)

für die in Dalmatien erledigte Oberbaudirektors-Stelle.

Nachdem Seine Majestät die vorläufige Besetzung der Oberbaudirektorsstelle in Dalmatien, welche ein Gehalt von 1500 fl. Conventionswünze anleibt, allergnädigst zu genehmigen geruhet haben: so wird diese allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 19. August Nro. 10557 mit den Bedeuten bekaant gemacht, daß die Kompetenten um diese Bedienung, welche mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen versehen, mit der deutschen und italienischen Sprache vollkommen, und wo nicht mit der illyrischen, doch wenigstens mit der slavischen Sprache hinlänglich bekaant seyn müssen, ihre mit den gehörigen Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung, und ihre Fähigkeit instruirten Gesuche bis 15. des nächstkommenden Octobers entweder bei der hohen k. k. Central-Organisations-Hofkommission, oder unmittelbar bei dem k. k. Gubernium in Dalmatien einzureichen haben.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 4. September 1817.

Anton Schrey,
k. k. Gubernial-Sekretär.

B e r o r d n u n g. (2)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Bestimmung, wie sich in Rücksicht des wegen der Fideikommissen erlassenen französischen Dekrets von Antwerpen vom 30. September 1811 zu benehmen sei.

Se. Majestät haben gemäß Dekrets der hohen Central-Organisations-Hofkommission vom 11. d. M. über einen, von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 7. Juli d. J. folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

„ In jenen Gebiethstheilen, wo das französische Dekret von Antwerpen vom 30. September 1811 Art. 44 über die Fideikommissen kund gemacht worden ist, soll dasselbe nur dann von Wirksamkeit seyn, wenn sich mit dem letzten Besitzer des Fideikommisses bis zur Einführung der österreichischen Gesetzgebung, d. i. bis zum 1. August 1814 eine Veränderung schon wirklich ergeben hat.

„ Wo sich keine solche Veränderung des Besitzers ereignete, sind die Fideikommissen als fortdauernd und bestehend nach den österreichischen Gesetzen zu handhaben, und zu behandeln.“

Laibach den 26. August 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Erledigte Conciptisten-Stelle bei dem dalmatinischen Landes-Gubernium. (3)

Se. Maj. haben vermög eines hohen Dekrets der k. k. Central-Organisations-Hofkommission vom 5. August l. J. Nro. 9923 mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß zur Wiederbesetzung der bei dem dalmatinischen Gubernium

in Erledigung gekommenen Koncipisten-Stelle die Ausschreibung eines Konkurses auf hiesiges Land finden soll.

Diesjenigen, welche sich um diese Stelle in Kompetenz zu setzen wünschen, müssen ihre mit den gehörigen Begehren über Berufsstudien und über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis Ende September *) 1817 an das k. k. dalmatinische Gubernium gelangen lassen.

Von dem k. k. illyr. Landesgubernium Laibach am 26. August 1817.

Lorenz Kaiser,

k. k. Gubernial-Sekretär.

*) In gegenwärtiger Verlautbarung ist aus Versehen in unserm vorletzten Intelligenz-Blatte No. 70. anstatt „bis Ende September“ bis Ende December gesetzt worden.

K u n d m a c h u n g. (3)

Durch die von Seiner Majestät laut eines hohen Central-Organisirungs-Hofkommissions-Dekretes vom 29. Juli d. J. No. 9706 unterm 20. Juli l. J. ausgesprochene Beförderung mehrerer hiesigen Beamten sind bei diesem Gubernium zwei Koncipisten, dann bei den Kreisämtern in Krain und Oberkrain drei Protokollisten-Stellen in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche eine von den zwei ersteren Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche mit Zeugnissen über ihre juridischen Studien und über ihre bisherigen Dienste belegt — innerhalb sechs Wochen bei diesem Gubernium einzubringen.

Zur Erlangung der drei anderen Dienstplätze sind die juridischen Studien nicht erforderlich, und die Kompetenten haben sich daher in der genannten Frist nur über ihre andern Studien, und über ihre bisherige Verwendung hierorts auszuweisen.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 19. August 1817.

Lorenz Kaiser,

k. k. Gubernial-Sekretär.

Nemliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landes-Ring-Drobr.-Amte Alibier wird hiemit eröffnet, daß Dasselbe sein gegenwärtiges in der Salendergasse No. 195 befindliches Amtlocale auf einige Zeit räumen, und inzwischen auf dem Hauptplatze No. 262 im ersten Stocke die gewöhnliche Amtung fortsetzen werde. In der Zwischenzeit des Umzuges aber vom 12. bis 19. dieses Monats wird dieses Amt gänzlich geschlossen bleiben.

Laibach am 9. Septemb^r. 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von der k. k. provif. Bancal-Gefällen-Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht: daß am 19. des nächstkommenden Monats September bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Daz Oberkollektamte das Fleischkreuzer-Gesäß der Stadt Krainburg, Rabmannsdorf, Laak, Stein und Weizelburg in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags Stunden mittelst öffentlicher Versteigerung auf Ein Jahr, nämlich von 1. November 1817 bis letzten Oktober 1818 an den Meistbiethenden verpachtet werden wird.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen nicht nur am Tage der Versteigerung, sondern auch früher, und zwar täglich bei dem hiesigen k. k. Wein- und Fleisch-Daz Oberkollektamte eingesehen werden können.

Laibach den 26. August 1817.

B e d i n g n i s s e. (3)

Von der k. k. provif. Zoll- und Salz-Gefällen-Administration in Illyrien, zu Laibach, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß in Folge herabgelangten hohen Hofkammer Dekrets vom 21. l. M. Zahl 41073. der Transport eines

von dem k. k. Salz-Oberamte zu Hallein in Salzburg, an das k. k. Salzamt zu Spittal in Fylyrisch-Kärenten während der nächstkommenden Winterzeit herbeizuschaffenden Salz-Quantums von dreißig Tausend Centen Salz im Wege der öffentlichen Licitation, welche am 29. k. M. September d. i. am St. Michaeli Tage bei dem k. k. Hauptzollamte Villach Morgens um 9 Uhr in der Amtskanzlei abgehalten wird, demjenigen überlassen werden solle, welcher den mindesten Frachtanboth auf den Ausrußpreis gemacht haben wird, und die nachstehenden Bedingnisse in ihrem ganzen Umfange zu vollziehen sich verbindet, indem keine Modificationen derselben weder ad Protocolum genommen, noch zugestanden werden.

1.) Ist der Erseher dieses Transportes verpflichtet, obiges Quantum von 30000 Centen längstens bis Ende Mai 1818 nach der Ratification und Datum der diesfalls ihm gemachten Intimation in die Aerarial-Magazine zu Spittal zu verschaffen.

2.) Das Salzmaterialie wird dem Transportes Erseher von dem k. k. Salzoberamte zu Hallein in Fageln pr. Ein Wiener Centen verpackt übergeben, es steht dem Transportanten frei, entweder in eigener Person, oder durch seinem Bestellten die Erhebung des Materials in Hallein zu bewirken, oder mittelst Anweisungen durch jene aufgenommene Beccuranten erheben zu lassen; bewirkt der Lieferant die Hebung des Salzes in eigener Person, so quittirt er das behobene Salz dem k. k. Oberamte Hallein selbst ab, läßt er es durch einen Bestellten erheben, so muß er selben bei eben besobten Oberamte gehörig accreditiren, welcher sodann das Materialie in seinem Rahmen erheben und abquittiren wird, läßt der Lieferant endlich das Materialie durch seine aufgenommenen Beccuranten Fuhrweise erheben, so muß er jedem derselben eine Anweisung in gehöriger Form ausfertigen, gegen welche dem Beccuranten das Materialie ohne Anstand verabsolgt wird, und welche bei dem Oberamte als Bescheinigung der richtigen Material-Verabsolgtung zurück bleibt. Dagegen wird das k. k. Oberamt Hallein die Fuhrn mit einem eigenen Lieferscheine versehen, welcher den Zug des Materialies bis zu dem Salzamte Spittal begleitet.

3.) Gegen diesen Lieferschein wird das k. k. Salzamt Spittal das Materialie übernehmen, und den in der Licitation erstandenen Frachtlohn pr. 1 Wiener Centen netto Gewicht entweder dem Beccuranten selbst, wenn es der Kontrahent wünschet, oder aber nach der von dem Kontrahenten bestebigen Einrichtung sogleich haar auszubezahlen, und der Perzipient wird die erhaltene Zahlung am Rücken desselben bezuechtigen; mit Schluß eines jeden mit. Quartals wird der Lieferant dem k. k. Salzamte Spittal den ganzen für das im Laufe des Quartals dahin gelieferte Materialie auszubezahlen, oder darauf noch zu bezahlenden Frachtbetrag mit einer auf den flossensmäßigen Stempel ausgefertigten Quittung bescheinigen.

4.) Ueberrimmt der Transportes Erseher alle bei diesem Transporte eintretenden Auslagen, als die Weg-Brücken- oder Wassermäthe, die Auf- und Abladungs und andere was immer für Namen haben könnende Kosten dergestalten über sich, daß von Seite des Aerarii außer der Verpackung des Salzes in Fageln und dem ansechtirten Frachtpreise in keinem Falle besondere Vergütungen zu leisten, gefordert werden können. Dagegen wird das Salz entweder gleich am Tage der Ankunft, oder doch den darauf folgenden Tag nach vorläufiger Abwage in das Magazin auf Kosten des Transportes Erseher übernommen.

5.) Außer der oben ad primum festgesetzten Zeitfrist binnen welcher der Kontrahent das ganze Quantum von 30000 Centen nach Spittal zu liefern hat, bleibt er verpflichtet, wenigstens drei Tausend Centen alle Monate bestimmt an das Spittaler Salzamte abzugeben. Es bleibt aber dem Kontrahenten auch einberaumt, das ganze Quantum noch vor dem letzten Mai 1818, oder auch monatlich in größerer Quantität abzuliefern zu können, wenn sonst keine Hindernisse bei dem k. k. Salzoberamte Hallein eintreten sollten. Wird das ganze zu liefernde Quantum in der bestimmten Zeitfrist nicht an das k. k. Salzamte Spittal gelangen, so ist die Administration besuechtiget, den Abgang sogleich auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, um welchen Frachtpreis immer von Hallein kommen zu lassen, und sich für die den aufgenommenen

Zuhilenehmern mehr bezahlte Fracht entweder an einer noch zu habenden Frachtforderung des Unternehmers, oder an seiner Caution zu regressiren. Von dieser Verbindlichkeit kann der Lieferant nichts losprechen, es sei denn, daß durch eine ausgebrochene Viehseuche eine Sperrung der Communication mit Hallein eintreten würde, oder Elementar-Ereignisse die Straßenfahrt unmöglich gemacht hätten, welche Fälle aber wohl erwiesen werden müssen.

6.) Wird dem Transports-Erstieber ein pEt. Schwendung pr Faßl gegen dem zugestanden, daß, wenn dieselbe 1 pEt nicht erreicht, das unfallerte Salz an das Aerasial-Magazin treulich abgeliefert, im Falle aber die Schwendung 1 pEt übersteigen würde, der weitere Salzabgang nach dem Tariffpreise des Spittaler Salzamtes Zug für Zug von ihm Transportanten vergütet, und der Abgang in der schon verdienten, oder nächst zu verdienenden Fracht, abgezogen, oder wenn diese nicht zureichend wird, an seiner Caution eingebracht werden sollte.

Da es bei der Transportirung zur Vermeidung der Schwendungen auf die gute Behandlung der Faßl ankommt, so wird erner festgesetzt:

7.) Daß dem Bekturanten nach den schon früher bestehenden Vorschriften für jeden abgesprungenen Reifzwei Kreuzer (2 fr.), Einlegroiß Ein Kreuzer (1 fr.), eingestoßene Lausel 2 reit Kreuzer (3 fr.) und verlohrene Spange Zwei Kreuzer (2 fr.) von dem Frachtlohn abgezogen wird.

8.) Ist das Salz von dem Augenblicke an, als es der Transports-Erstieber, oder dessen Besteller, oder seine hiezu angewiesenen Bekturanten von dem k. k. Salzoberamte im Hallein übernommen haben, bis zu dem Augenblicke, wo es in das bestimmte Spittaler Magazin übergeben werden wird, der Gefahr und Haftung des Kontrahenten ganz überlassen, wogegen ihn nur außerordentliche und unvorhergesehene Fälle (casus fortuiti majores) schützen können.

9.) Um für die Vollziehung aller dieser Obliegenheiten von Seite des Transports-Erstiebers gesichert zu seyn, ist derselbe verpflichtet, eine Caution von Sechs Tausend Gulden Conventions-Münze 20 fl. Fuß entweder im Baaren, oder in unbelasteten Realitäten zu leisten, und im letzten Falle die Schätzungs- und Vormerkosten aus Eigenem zu tragen, so wie das Original der Ausfertigung des Kontraktes auf den klammernmäßigen Stempel geschehen, und die Stempeltax desselben von dem Kontrahenten bezahlt werden muß.

10.) Wird für die Administration in dieser Transports-Angelegenheit nur dann eine Verbindlichkeit eintreten, wenn die Hochtbl. k. k. allgemeine Hofkammer den Erstiehungspreis ratifizirt haben wird, dagegen kann sich der Erstieber durch sonst nichts, als durch eine verweigerte Ratifikation von den gegenwärtigen Verpflichtungen lösen.

Laibach den 27. August 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrichte in Krain wird den unbekanntem Joseph Baron von Tscherscherischen Erben durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe wider selbe Vincenz Pototschnig, Magistrats-Secretär zu Zilli, als Ferdinand Treibersich von Tscherscherischer Universal-Erbe, auf Zuerkennung des Eigenthums der durch die Erstkun erworbene, inögemein Tscherscherisch genannten Gült zu Burgfeld in Unterkrain, und somit auf die Landrechtlich Einverleibung dieses seines Eigenthums, bei diesem Gerichte Klage geführt, und um die gerechte richterliche Hülfe gebetten.

Das Gericht hat, da sich selbe vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, die angebrachte Klage dem zu ihrer Vertretung, auf deren Gefahr und Kosten, unter einem aufgestellten hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Lukas Ruß um die Einrede binnen 60 Tage zugefertigt, mit welchem auch diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Wovon die Beklagten un-

bekannten Joseph Freiherrlich Eschschlerschen Erben zu dem Ende hiemit erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Berichte wahrhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die selbe zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, mögen sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. August 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Vorladung s: E d i k t. (1)

des kaiserl. königl. In. Oester. Appellationsgerichtes.

In Folge einer von Seiner k. k. Majestät unterm 20. Julius d. J. gefaßten, diesem Appellationsgerichte durch Hofdecret der k. k. Obersten-Zustizstelle vom 9., Empfang 25. l. M. bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung, sind zwei Rathstellen, und zwar eine bei dem k. k. Triester Mercantils- und Wechselgerichte — die andere bei dem k. k. Civil- und Kriminalgerichte zu Novigara in Erledigung gekommen.

Wegen Befegung dieser beiden Rathstellen, mit deren ersterer ein jährlicher Gehalt von 1400 fl., mit der zweiten aber ein Jahresgehalt von 1000 fl. in Metall-Münze mit der Aussicht zur Vorrückung in eine höhere Befoldungsklasse verbunden ist, wird dem höchsten Auftrage gemäß hiermit der Konkurs zur Anmeldung mit dem Anhange ausgeschrieben, daß diejenigen geeigneten Individuen, welche sich um einen, oder den andern die er beiden Dienstplätze zu bewerben gedenken, ihre besten Kompetenz-Gesuche mit dem Beweise über die vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache längstens bis 1. Oktober 1817 bei jener Behörde, bei welcher der offene Rathspratz zu besetzen kömmt, einzubringen haben.

Klagenfurt den 25. August 1817

Benennung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der St. J. Thora und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgem. bekannt gemacht: es sei auf Ansuchen des Greoar Eschnack, wider Mathias und Hellena Aufsitz von Sallach, wegen durch Urtheil behaupteten 443 fl. 2 1/4 kr. A. E. c. s. c. in die executive Feilbietung der den Schuldweern Mathias und Hellena Aufsitz eigenenthümlichen, zu Sallach sub Hans Nro. 15 liegenden, dem Gute Lustthal sub Urb. Nro. 70 zinsbaren, auf 252 fl. gerichtlich geschätzten kaiserlichen Kofste sammt An- und Zugehör nach dem dießfälligen Schätzungsgesprotokolle vom 9. Juni l. J. gewilliget worden. Da man hierzu drei Termine und zwar die den ersten der 30. Sept., für den zweiten der 30. Okt. und für den dritten der 20. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei für den Anhang bestimmt hat, daß falls bei der ersten aber zweiten Feilbietungstagung die Rusche nicht um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hin- dann gegeben werden wird, so werden alle Kaufsüchtige, insbesondere die inhabilitirten Gläubiger diezu zu erst inem mit dem Beilage vorgelesen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können. Laibach am 21. August 1817.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Lukas Brißky aus Feßentwerth in die executive Veräußerung des der löbl. Herrschaft Kostel sub Ratif. Nro. — dienstbaren, dem Mathias Sider, und Andre Possig anghö. iqe, zu Feßentwerth liegenden, gerichtlich auf 353 fl. 50 kr. Augsb. Curr. geschätzten 18 Baueröhube sammt An- und Zugehör, mit Inbegriff der Mobilien wegen behaupteten 400 fl. ohne Interessen, und wegen 56 fl. 40 kr. Augsb. Curr. sammt

5 pEt. Interessen, seit 20 Jahren, gewilliget worden sei, und zu diesem Ende drei Versteigerungs-Termine, und zwar zum ersten der 19. August, zum zweiten der 11. September und zum dritten der 20. October 1817 mit dem Anhange einberaumet worden sind, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagfagung obbesagte Realität sammt Mobilien um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, sie bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Zu diesem Ende werden alle jene, welche obige Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen und Stunden früh um 9 Uhr im Orte Zeßendorf zu erscheinen vorgeladen, wo sie dann die diesfälligen Licitationsbedingnisse vernehmen, oder auch eher hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kaufstücker hervorgethan.

E d i k t. (1)

Das Bezirksgericht Herzogthum Gottschee macht durch gegenwärtige Verlautbarung Jedermann kund: daß auf abermaliges Einschreiten des Klägers Paul Seeman zu Waasern, die der Herrschaft Graffenwarth in Kostel sub Grundbuch — Thora I. Fol. 8. ein dienende Realität, bestehend aus Aekern, Wiesen, Waldungen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann dem dabei befindlichen Fundo instructo, und übrigen unbedeutenden Mobilien-Vermögen des Mathias Juran zu Vamol in Kostel, wegen in Rechtskraft erwachsenen 42 fl. N. E. sammt 5 pEt. Interessen und Rechtskosten im Executionswege veräußert werden wird.

Nachdem nun zum obgedachten Ende drei Versteigerungstagfagungen, und zwar die erste am 20. August, die zweite am 20. September und die dritte am 22. October 1817 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, im Falle die Realität nebst Mobilien, weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um den Schätzungswert pr. 331 fl. 39 kr. N. E. verkauft werden könnte, sie bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde; so werden alle Kaufstücker an obbestimmten Tagen zur angegebenen Stunde im Orte Vamol in Kostel zu erscheinen verständiget. Die Licitations-Bedingnisse können stündlich in den gehörigen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 25. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kaufstücker vorgefunden.

E d i k t. (1)

Vor dem Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee haben alle jene, welche als Erben, Gläubiger oder aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß des im Jahre 1810 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Meinung verstorbenen Paul Anderkuhl, gewesenen Bauers zu Köstern, Hausirers, einen Anspruch zu machen gedenken, zu der am 29. October 1817 frühe um 9 Uhr zur Abhandlung des diesfälligen Verlaßes bestimmten Tagfagung um so gewiß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erkennen, als im widrigen dieser Verlaß am besagten Tage verhandelt, dem sich angemeldeten Erben eingewortet werden würde, und den ausbleibenden Gläubigern dann, im Falle der Verlaß durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, an diesem Verlaß sonst kein weiterer Anspruch zustehe, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 23. August 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sei über executives Einschreiten des Franz Kristian von Mautersdorf wider Mathias Milchartschitsch von ebendaker, ob schuldigen 128 fl. 46 kr. Conventionsmünze sammt Zinsen und Klagskosten in die Feilbietung der dem Letztern eigenthümlichen, in Mautersdorf liegenden, der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nro. 220 zinsbaren, und bereits gerichtlich auf 1074 fl. E. W. abgetragten 1/2 Hube gewilliget, und hiezu der 24. September, 24. October und 24. November 1817 jedesmal frühe um 9 Uhr im Orte Mautersdorf

mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn gedachte 1/2 Hube weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um den Schatzwerth oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten als Letzten unter derselben hindanngegeben werden wird, wozu die Kauflustigen, so wie die auf bemeldeter Realität intabulirten Gläubiger zur Abwendung eines außälligen Schadens an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 12. August 1817.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Matthäus Kovatsch von St. Georgen, wider Andreas Proffen, inögemein Rath in Hotemach, wegen säuldigen 286 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem letztern zugehörigen, zu Hotemach unter Hauszahl 19 gelegenen, aus einem Acken, Garten, dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestehenden, auf 134 fl. 10 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Realit. bewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 15. Okt., der zweite auf den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dezember 1817 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtsanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagfagung um den Schatzwerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde; wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Anhangе eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsstätten am 1ten September 1817.

Bekanntmachung. (1)

Unterzeichneter ist entschlossen sein im Markte Neumarkt sub Conscriptioens No. 142 befindliches Haus, welches zugleich mit einer Lederer Gerechtfame verbunden ist, unter vortheilhaften Bedingnissen aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht: zu ebener Erde aus 3 Zimmern, einer Kuchel und Speisgewölb; im ersten Stock aus 3 Zimmern, einer Kuchel und einem gewölbten Bekktniß; dann einem Keller, einem geräumigen Hof, allwo sich auch die Lederer Stuben befinden, nebst einem Stall und einem Kuchelgarten.

Liebhaber dieser Realität und der Lederer Gerechtfame belieben sich wegen den Bedingnissen und weiterer Auskunft unmittelbar an Unterzeichneten selbst entweder schriftlich oder mündlich in Zeit von 2 Monaten zu wenden.

Neumarkt den 9. Sept. 1817.

Kaspar Den.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: daß die mittels diesgerichtlichen Edikts del 11. Juni 1817 auf den 11. d. M. bestimmt gewordene 3. Feilbietungstagfagung der dem Jakob Muschfous gehörigen in Slavina liegenden, und auf 125 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube auf den 18. d. M. Frühe um 9 Uhr übertragen ist, daher es von bemeldeter Feilbietung am 11. August 1817 gänzlich abläßt.

Bezirksgericht Adelsberg am 2. September 1817.

Schulden-Liquidationen und Zahlungen. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht: daß zur Vornahme der Liquidirung der Passiv-Schulden folgender Insassen die Tagfagungen nachstehendermassen anberaumt wurden, als:

1. Nach Franz Suppanttschisch, gewesenen Bauhübler Ditzehard am 23. Oktober l. J. Vormittags um 8 Uhr.
2. Nach Johann Ambrositsch, vulgo Skufsch, gewesenen Hoffstätter zu Podgaberje bei Sittich am 23. Oktober l. J. Nachmittags um 2 Uhr.
3. Nach Johann und Urscha Kosenzhor, vulgo Kleype, verstorbene Eheleute und gewesene Hoffstätter zu St. Weit am 24. Oktober l. J. Vormittags um 8 Uhr, endlich
4. Nach Martin Pottokar, vulgo Libernig, aus Bier, am 24. Oktober l. J. Nachmittags um 2 Uhr.

Es werden demnach alle jene, welche bei denen obbesagten Schuldnern aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, an den bestimmten Tagen und Stunden um so gewisser in hiesiger Amtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, als widrigens späterhin diesfalls Niemand mehr angehört, die anwesenden Stäubiger aber mit ihren laiquiden Forderungen nach Einverständnis und Zulass des ganz baren Vermögensstandes befriediget werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 22. August 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Verwaltungsamte des Staatsguts Thurn zu Laibach wird anmit bekannt gemacht: daß das Laubrechen und der Farnnachschnitt in der Waldung dieses Guts für das laufende Jahr in Pacht ausgelassen wird. Da man hiezu den Tag auf den 10. September 1817 Nachmittags um 3 Uhr zu Unterathurn bestimmt hat, so werden die Pachtlustigen mit dem Besatze dazu zu erscheinen vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen bei Eröffnung der Licitation vorgetragen werden.

Laibach den 3. September 1817.

Verkaufbarung. (1)

Den 20. September d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden folgende Getreidzehende der Herrschaft Kastenbrun auf 3 Jahre lang, nämlich vom 1. November 1817 bis letzten October 1820 durch Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

- Der Zehend auf dem Laibacherfeld
- „ detto von den Dörfern Udmoth, Sella und Musse.
- „ detto von den detto Sella, Unterjababrova, Sneberje und Hraslie.
- „ detto von dem Polana-Feld.
- „ detto von dem Dorf St. Paul.
- „ detto von dem Stephonsdorf.
- „ detto von dem Dorf Podmelnig.
- „ detto von den Dörfern Postru, Podlipogou, Dounig und Sebinavaß.
- „ detto von dem Dorf Ehesenza und Sagrabische.
- „ detto von dem Dorf Mesor.
- „ detto von dem Dorf Bischmarje.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes im Deutschen Hause zu Laibach abgehalten werden.

Laibach am 21. August 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kastenbrun zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathäus Eschergan, wider Franz Wabnig von Unterschiska, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs schuldigen 215 fl. 45 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der zwei dem Schuldner Franz Wabnig eigenthümlichen, zu Unterkaitsch liegenden, der D. O. A. Kommanda Laibach sub Urb. Nro. 10 et 15 zinsbaren, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Bergantheile nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 23. Juni l. J. gewilliget worden.

Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 29. September, für den zweiten den 29. October, endlich für den dritten den 28. November l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung diese zwei Bergantheile nicht um den Schätzungs-werth oder darüber an den Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach am 22. August 1817.

Verkauf = Anzeige. (2)

Am 3. Oktober l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wird der sogenannte Muegartan an der Triester-Strasse, dann am 9. Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr das in der Gradiska-Vorstadt sub Nro. 41. liegende Erdgeschirr-Fabriksgelände sammt dazu gehörigen Terrain, und einem alten trocknen Bauholzlager mittelst öffentlicher Licitation in der Kanzlei des Herrn Doctors Maximilian Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweiten Stocke verkauft, daher alle Kauflustige entweder unmittelbar selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte dazu zu erscheinen mit dem Beifage hiezu eingeladen werden, daß es Jedem unbenommen bleibe, mittlerweile auch freie Anbothe zu machen, und sich dießfalls an den hiesigen Doctor Wurzbach mündlich odde schriftlich zu verwenden.

Der Flächeninhalt des Muegartens beträgt beinahe 6 Joch. Derselbe ist in seinem ganzen Umfange außer zwei Bretter-Wänden in der kleinen Mayerei-Abtheilung mit Mauern verwahrt. In letzterer steht ein gemauertes Brunnegehäuse, und ein gleichfalls mit Ziegeln eingedecktes Magazin mit Stall auf sechs Viehstände. Im großen Garten befindet sich ein zweiter Brunnen am Bosquet, oben an der Ursuliner Garten-Mauer ein Glashaus, und Treibbette. Die Zahl der Bäume beträgt über 2500 Stücke, worunter mehr denn 400 ausländische Bäume, über 1000 inländische Holzarten, und mehr den 1000 fruchttragende gesteht werden. Stauden buschweise genommen gibt es über 800. Die ganze Realität ist landtällich, und mit keinen Dienstbarkeiten belastet.

Der Verkauf des Muegartens wird zuerst stückweise, dann im ganten vor sich gehen, dergestalt, daß, wenn der Meißboth für den ganzen Garten den gesammten Meißboth, für die einzelnen Stücke übersteigt, der Erkäufser des ganzen Gartens den Vorzug behält, die Meißbothe für die Theilstücke sohin wirkungslos bleiben.

Das Fabriksgelände sammt Terrain hat 43 Klafter Länge und 40 Klafter Breite, sohin einen Flächeninhalt von 1720 Quadrat Klaftern sehr guten Garten-Grundes mit einem vortreflichen Brunnwasser. Die Lage dieses Grundstückes, welches von zwei Seiten die zusammentreffenden Wiener und Triester-Kommerzial-Strassen, von den zwei andern Seiten aber benachbarte Gärten begrenzen, ist äußerst vortheilhaft. Das Gebäude, welches sich im besten Zustande befindet, kann sehr leicht und mit geringen Kosten zu jedem andern Zwecke verwendet, und bei dem Umstande, daß das ganze länglichte Quadrat, wo derzeit die Brennofen stehen, mit tiefen und dicken Grundmauern versehen ist, können mit vielem Vortheile zwei ansehnliche Keller hergestellt werden. Eben so ist der ganze Umfangs-Mauer-Zug längst der Triester-Strasse mit so tiefen und starken Fundamenten angelegt, daß auch hier eine Reihe Keller oder Behältnisse angebracht, und welch immer für ein solides Gebäude darauf aufgeführt werden kann. Mit Ausnahme der landesfürstlichen und grundobrigkeitliche Gaben unterliegt dieses Grundstück weder der Last eines Laudemii, weder fasten Dienstbarkeiten auf solchen.

Der Grundriß des Muegartens, wie auch die Licitationsbedingnisse der einen sowohl als andern Realität können täglich Nachmittags von 3—5 Uhr in der Kanzlei des Doctors Wurzbach, die Theilstücke des Gartens, so wie die zu jedem Stücke gehöri gen Bäume, Gehäuse, Mauern, Brünne, Wassergräben u. s. w. aber im Garten selbst übersehen werden.

Laibach den 24. August 1817.

Bekanntmachung. (2)

Ueber eingelangte hohe Gubernial-Berordnung vom 25. v. l. N. wird zur Abschließung eines Contrakts für die Verführung der Bergwerksprodukte von Idria nach Triest, und der Werkerefordernisse von Triest, so wie des Salzes von Adelsberg nach Idria für den Zeitraum vom 1. November 1817 bis Ende Oktober 1818 eine Licitation am 22. d. M. Sept. früh um 9 in der hiesigen Kreisamtskanzlei abgehalten, und sohin der Vertrag mit Vorr behalt der hohen Bestätigung abgeschlossen werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Transportirung an sich zu bringen gedenken, zur Beilage Nro. 72.

mit dem Befehle vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

K. k. Kreisamt Weibach den 1. September 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Kärnten zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß über Eröffnung des Bezirksgerichts der Herrschaft Laak vom 30. v. Erhalt g. l. N. in Gemäßheit hoher Appellations-Berordnung vom 14. August w. J. Pro. 8704. die von diesortig auf den 9. September und 5. Oktober d. J. anberaumte Feilbietungen der Mathias Koblerischen Sant. Realitäten, wegen von der Maria Kobler ergriffenen Hof-Recurse bis zu dessen Erledigung suspendet worden sind.

Laibach am 3. September 1817.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Kärnten zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ersuchen des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Laak von 2ten Erhalt 1ten l. N. in der Rechtsache des Niklas Nieder, wider Franz Homann Gewerken zu Erbaern, wegen schuldigen 1900 fl. Ausgab. Eur. sammt Nebenverbindlichkeiten die gerichtliche Feilbietung der dem Schuldner Homann gehörenden, zu Obereisnern befindlichen Bergwerks-Eatidten, als der 9. Schmelz und Hammersantbeits, Samstag in der ersten, Mittwoch, Freitag und Samstag in der zweiten, Montag in der vierten, Montag in der sechsten Samstag in der siebenten, dann Freitag und Samstag in der achten Reichwocht, des Erstkellers Pro. 29, und der Kohlbarn Pro. 1, 8, 32, 54 et 55. im Wege der Exekution veranlaßt worden seie, zu welchem Ende die Licitationstage auf den 19. August, 18. September und 17. Oktober d. J. im Orte Eisen im Monat früh um 9 Uhr bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten, Herrn Johann Zusner, mit dem Anbauge bestimmt worden, daß, falls die obangeführten Bergwerks-Eatidten weder bei der ersten noch auch bei der zweiten Feilbietungstagung um 1. a. Schätzungsworth deren 2517 fl. 45 Kr. M. W. oder darüber Theilweise an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, wozu die Kauflustigen an den bestimmten Tagen im Orte Eisen zu erscheinen wissen müssen. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können entweder bei dieser montanistischen Verbrüde in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder aber bei dem in Sachen Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten zu Eisen eingesehen werden.

Laibach den 14. Juli 1817.

Anmerkung. Bei der am 19. August d. J. anberaumten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach den 3. September 1817.

Wiesen-Verpachtung. (2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: daß zu Verpachtung der zur k. k. Staatsherrschaft Sittich gehörigen, am Laibacher Moraste nächst Pöndtsch gelegenen, 4 Joche 240 Quadrat-Klafter im Flächenmaße haltenden Wiese, Sorniza Lopotauka genannt, auf 6 naheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823, am 17. künftigen Monats September von 9 bis 12 Uhr Vormittags in diesortiger Amtskanzlei eine öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden.

Freudenthal am 31. August 1817.

Bekanntmachung (2)

Ein Beamter in Klagenfurt, der sich der Erziehung der Jünglinge durch mehrere Jahre mit größtem Lobe widmet, auch einen eigenen Hausinstructor hält, wünscht 2 oder 3 Kostknaben unter sehr vortheilhaften Bedingungen. Er bittet sich vorstrefrei an ihn unter der Adresse: (Tit.) F. N. B. l. k. Oberbergamts Beamten zu Klagenfurt um das Nähere zu verwenden.

A n z e i g e . (2)

Bei Joseph Sassenberg, Buchdrucker
am alten Markt Nro. 155. sind nebst mehr andern Verlagsartikeln auch
Aufstellungen, zur Veredlung der Interessen von krainerschl. ständischen Domestikal-Ka-
pitalien zu haben.

V e r l a u t s a r u n g . (2)

Da die vom Valentin Hofschner für drei aus der Familie, und in deren Ermanglung
für vier aus der Krakau gehörige, wohlgestittete, lebige Widwen errichteten, und in einem
4procentigen krainerschl.-ständischen Domestikal-Kapitale pr. 3000 fl. bestehenden Stiftungen,
die demalst Kraft höchsten Finanz-Patents vom Jahre 1811 an jährlichen Zinsen 60 fl. W. W.
abwerfen, zu verlehren sind; so werden diejenigen Widwen, welche einen der besagten Sti-
pendienplätze zu übernehmen wünschen, ihre diesfälligen an Se. bischöfliche Gnade, als
Patronatspräsidenten, mit den erforderlichen Begehren, als mit dem Lauffcheine, mit den
von einer öffentlichen Lehranstalt oder vom betreffenden Seelsorger ausgestellten Religions-
und Sittenzengnissen, mit dem Zeugnisse über die überstandenen natürlichen oder eingepfropften
Kuhpocken, und mit dem vorgeschriebenen Dürftigkeitszeugnisse versehenen Bittgesuche, binnen
6 Wochen bei diesem Konsistorium einzureichen haben.

Vom bischöflichen Konsistorium Laibach 30. August 1817.

N a c h r i c h t . (2)

Unterzeichneter macht dem verehrten Publikum bekannt, daß er extra feine, weiße
und mezzurine Defen mit geschmackvollster Verzierung, welche von Boden aufgestellt wer-
den und marmorirte Fußbockleiderung habe; wie auch zira weiße und mezzurine welche
auf eiserne Platten und messingenen Füßen zu stehen kommen, auch sind bei dem Unter-
zeichneten von verschiednen Gattungen mezzurine ordinäre Defen zu bekommen, er em-
pfehle sich dem verehrten Publikum um zahlreiche Abnahme wofür er verspricht gut ge-
brennte Defen um einen billigen Preis zu liefern. Laibach den 4. Sept. 1817.

Johann Kaffner, bürgerl. Hauffner-Meister,
wohhaft auf der Polkana-Vorstadt hinter der Schießstadt Nro. 79.

N a c h r i c h t . (2)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß am 15. dieses und nachfolgenden
Tagen Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause Nro. 213
in der Herrngasse die zum Anton Rudolphischen Verlass gehörigen Fahrnisse, als: ein Par-
cellain-Servis, eine Parthie mit Silber beschlagener Toback-Pfeifen von Meerschäum, vor-
züglich schöne Jagdgewehre, Mannsleider, Mannswäsche, Haus Einrichtung und andere
Sachen, am 29. eben dieses Monats aber verschiedene, zum nämlichen Verlass gehörige
Wägen, worunter ein Pairard von vorzüglicher Schönheit ist, dann zwei Pferde, nebst
Geschirre und übriger Zugehör im Hause Nro. 57 in der Kapuziner-Vorstadt, gleichfalls
Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mittels öffentlicher Versteige-
rung an die Weißbierhenden gegen sozliche baare Bezahlung hindangegeben werden. Kauf-
lustige werden an den bestimmten Tagen zu festgesetzten Stunden zu erscheinen vorgeladen.

Laibach den 3ten September 1817.

Kram-Läden und 2 Zimmer zu vermietthen.

Die Kram-Läden Nro. 7 & 8, mit den doppelsten Läden Nro. 9 & 10
an der Schusterbrücke, sammt 2 eingerichteten Zimmern in dem Hause Nro. 69.
in dem 3ten Stocke, sind vom künftigen Michaeli zu vermietthen, und das weiters
bei dem Eigenthümer zu erfragen.

Licitations = Edikt. (3)

Ueber die Beschaffung braun ausgearbeiteter Schaaf- und Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Zdriz bedarf eine Parthie von 5000 Stück braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle.

Die dießfällige Licitation wird auf den 2. October a. c. früh um 9 Uhr im Rathszimmer des k. k. Oberbergamts abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbietenden überlassen werden.

Damit aber auch solche Zell = Inhaber, welche sich nicht zur Stellung des ganzen Bedarfs herbeilassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird die gesammte Summe, nach dem bei Abhaltung der Licitation verkündeten Wunsche der Licitanten, in kleinere Abtheilungen zerstückt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

1.) Jeder Licitant hat vor dem Anfange der Licitation ein Vadium oder Neugeld von Hundert Gulden W. W. zu erlegen; diejenigen, welche keine Lieferung erstehen, erhalten ihr Vadium gleich nach dem Schluß der Licitation zurück, die Erstehende aber erst dann, wenn sie nach erfolgter hoher Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Cauttionen, welche auf 300 fl. W. entweder in Baarem, oder in Hypothekar = Instrumenten bestimmt werden, erlegen.

2.) Die sämtlichen Felle müssen von größerer Gattung seyn, so, daß sie vom Halse bis zum Rückenende 3 1/2 Spann lang, und 3 1/2 Spann breit seyn.

3.) Die Lieferung dieser Felle hat vom 1. November d. J. dermaßen zu beginnen, daß monatlich 1000 Stück hieher gestellt werden müssen, wornach die Lieferung längstens bis Schluß Mai 1818 völlig beendet seyn muß.

4.) Die Häute werden bei ihrer Einlangung von dazu bestimmten sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualifizierte und überhaupt schadhafte Felle auszustoßen, welche in Bezug auf ihre geforderte Größe nicht das gebührige Maß haben.

5.) Die Bezahlung erfolgt nach jedesmaliger Einlieferung der Felle gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen.

6.) Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht zu haltenden unordentlichen Lieferung des Lieferanten, die für den Werkbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern als den licitando stipulirten Preis, auf was immer für einem Wege beizuschaffen, und sich dabei durch die erlegte Cautions = Summe schadlos zu halten, welche

7.) in Hinsicht auf die ganze Lieferung mit 5000 Stück der durch die Licitation sich ergebenden Einkaufs = Summe der Felle, also gleich nach Einlangung der hohen Hofkammer = Ratification zu erlegen seyn wird. Bei einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten wird sich jedoch der Cautions = Betrag bei gleichen per Centen nach dem Maßstabe des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig vermindern.

8.) Nach abgehaltener oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anbot mehr angenommen.

9.) Der Lieferungsvertrag ist für den Erstehende der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schluß der dießfälligen Licitation bindend. Für das k. k. Oberbergamt wieder er aber erst dann wirksam, wenn darüber die Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10.) Ueber den aus der Licitation erwachsenden Vertrag wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags = Urkunde auf dem klassenmäßigen Stempel ausfertigt, welcher von dem Erstehenden vergütet werden muß.

11.) Wer nicht persönlich, sondern durch einen abgeordneten licitirt, muß denselben mit einer legalen Vollmacht versehen, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Zdriz den 28. August 1817.

Bekanntmachung. (3)

Am 13. I. W. wird unter dem Natblaufe eine Quantität von ungefähr 500 Stück ganz neuer Leintücher im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung hindan gegeben werden.

Wozu Kaufsüchtige mit dem Beisatze geladen werden, daß man in der Versteigerung zu fünf auch mehr oder kleinere Paar, je nachdem es die Kaufsüchtigen wünschen sollten, ausbieten werde.

Magistrat Laibach am 2. September 1817.

Feilbietungsedit. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innerkrain wird hiemit bekannt gemacht. Es sei auf Anlangen des Simon Knafel aus der Stadt Laas in die öffentliche versteigerungsweise Feilbietung einer halben dem Stephan Knafel vulgo Lonzhezh gehörigen, der Stadtgült Laas dienbaren, mit Inbegriff der in der Stadt Laas sub Conserip. No. 3 liegenden gemauerten Behausung, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten Hofstatt wegen schuldigen 77 fl. 1 1/2 kr. c. s. c. im Exekutionswege gewilliget, und zur Vernahme derselben der 17. Sept., 17. Okt. und 15. Nov. d. J. jedesmahl um 9 Uhr Frühe in der Stadt Laas mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese in Exekution gezogene Hofstatt sammt An- und Zugehör weder bei der ersten, noch bei der zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hindan gegeben werden solle. Dessen die Kaufsüchtigen mit dem Anhange verständiget werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen auf dasiger Gerichtskanzlei jederzeit eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg am 11. August 1817.

Edit. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiermit allgemeln bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Greta Wrinskelle Wittve, und des Johann Verschauer, Mitvormundes der Johann Wriastellischen Pupillen in die Veräußerung des Johann Wriastellischen, gerichtlich auf 220 fl. geschätzten, Verlasses zu Morchen in Tschermoschnitz, bestehend aus einer 1441 Hube sammt Wohn und Wirtschaftsbaugebäuden, dann einen Weingarten zu Neuberg sammt übrigen Pavers- und Mayers einrichtung wegen den Aktiv Stand bedeutend übersteigenden Schulden gewilliget worden sei; und ist zu diesem Ende die Versteigerungs-Tagsetzung auf den 20. September 1817 Frühe um 9 Uhr bestimmt worden.

Diesem nach werden alle Kaufsüchtigen am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Morchen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Gottschee am 11. August 1817.

Feilbietungsedit. (3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Tellenz von Wipbach, als Gewährsträger des Hrn. Franz Holnig von Laibach, wegen schuldigen Kaufschillinges pr. 63 fl. c. s. c. die neuerliche Feilbietung des vom Jakob Moizen zu Loide durch Meistborth erstandenen Mathäus Elekzuzuchen, zu Lorange belegenen, und auf 60 fl.

geschätzten Ackergrundes na Scheschkilich genannt gewollter, und hiezu ein einziger Termin, nämlich für den 13. des kommenden Monats September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Befehle festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung hindangegeben würde: Wozu also die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 3 August 1817.

Feilbietungsedit. (3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Vinzenz Ehrsten von Wipbach, wegen ihm schuldigen Kapitals, laßen pr. 16 R. W. sammt Nebenverbindlichkeiten die Feilbietung der dem Gefangten Valentin Sottaschen minderjährigen Erben zu Semona gehörigen, daselbst in der Hauptgemeinde Wipbach belegene und auf 1318 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: das Haus zu Semona sub Conscriptiois No. 8 mit Anz. und Zugehör, Acker mit Braidan Ograda, Weingarten Dolinza sa Hischo, Acker sammt Oedniß u Borsti, Weingarten und Acker Skoflije, und Acker Raiterza genannt, im Wege der Exekution bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 22. September, für den zweiten der 22. Oktober, und für den dritten der 22. November d. J. mit dem Befehle festgesetzt worden, daß wenn gedachte Realitäten, weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindannverkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an obbesagten Tagen jedesmahl Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und mittelst die dießseitigen Verkaufsbedingungen hieramts einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 23 August 1817.

Feilbietungsedit. (3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Franz Novak von Planina, als gesetzlichen Vertreter seines Weibes, wegen ihm an Heirathsgut schuldigen 120 fl. v. W. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Joseph Franz Kobore zu Dolleine in der Hauptgemeinde Sturia gehörigen, daselbst belegenen und auf 625 fl. R. W. gerichtlich geschätzten Realitäten als: das Haus sammt Stall, Hof, und einem gewölbten Keller, der Acker Kamenschza, Acker per Snosheti, Acker Lalek, und Acker Keutelouz genannt, im Wege der Exekution bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 6. September, für den zweiten der 7. Oktober, und für den dritten der 7. November d. J. mit dem Befehle festgesetzt worden, daß wenn gedachte Realitäten weder bei dem ersten noch zweiten Feilbietungstermine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung hindannverkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an obbesagten Tagen und zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor diesem Gerichte zu erscheinen und mittelst die dießseitigen Verkaufsbedingungen hierseits einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 7. August 1817.

Convocationsedikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Wipbach wird hienit öffentlich bekannt gemacht, Es sei über Ansuchen der Catharina Marzon von Resguri, als letztwillig ernannten Universal-Erbinn des zu Resguri verstorbenen Anton Lipagna zur Erforschung des Verlassenschafts-Schuldenstandes, oder der Erbschaftsansprüche die öffentliche Vorladung sämmtlicher Anton Lipagnischer Verlassenschaftsgläubiger und Ansprecher dann Schuldner bewilliget worden.

Es haben daher alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft etwas schulden zur Liquidirung, so als diejenigen, welche bei der Masse entweder als Gläubiger oder aus dem Erbrechte eine welche immer geartete Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthun derselben auf den 16. Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei um so gewisser persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, als im widrigen Erstere sich die Folgen selbst zuschreiben haben werden, wenn wider sie gerichtlich eingeschritten werden müßte; und Letztere, Falls durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen die Verlassenschaft erschöpft werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 14. August 1817.

Convocationsedikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Wipbach wird hienit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Anna verwittweten Ferjantschitsch in secundis Votis Messesner Mutter und Vermünderinn, und des Joseph Zamscheel Mitvormund des minderjährigen Anton Ferjantschitsch als erklärten Erben seines verstorbenen Vaters Anton v. Jerey Ferjantschitsch zu Losche zur Erforschung des Verlassenschafts-Schuldenstandes, oder Erbschaftsansprüche, die öffentliche Vorladung sämmtlicher Anton v. Jerey Ferjantschitscher Verlassenschafts-Gläubiger, Ansprecher, dann Schuldner bewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft etwas schulden, zur Liquidirung; so als diejenigen, welche bei der Masse, entweder als Gläubiger, oder aus dem Erbrechte, welche immer geartete Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthun derselben auf den 15. Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei um so gewisser persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen als im Widrigen Erstere sich die Folgen selbst zuschreiben haben werden, wenn wider sie gerichtlich eingeschritten werden müßte; und Letztere, Falls durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen die Verlassenschaft erschöpft werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 23. August 1817.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gegeben: daß auf Ansuchen des Mathias Wittreich zu Mollern in die executive Veräußerung des dem Herzogthume Gottschee sub Conscript. Nro. — eindienernden, dem Georg Jasnitzsch angehörenden, zu Mollern liegenden, gerichtl. auf 100 fl. geschätzten 1stet. Suba

grundes, wegen behaupteten 50 fl. sammt 5 pCt. Interessen und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden ist, und zu diesem Ende drei Versteigerungs-Terminen, und zwar zum ersten der 21. August, zum zweiten der 22. September und zum dritten der 21. October 1817 mit dem Anhange einberaumet worden sind, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung obbesagte Realität um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, sie bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Zu diesem Ende werden alle jene, welche obige Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Wolzern zu erscheinen vorgeladen, wo sie auch dann die diesfälligen Licitationsbedingungen vernehmen, oder auch eher hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Lukas Wodjai wider die Frau Maria Supitsch, Vormünderin der Anton Strittichischen Kinder wegen behaupteten 384 fl. 30 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der zur Anton Strittichischen Verlassmasse gehörigen, zu Pirkerdorf liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 3054 fl. 35 kr. geschätzten Realitäten, als zwei Häuser sub No. 3 et 6 nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, dann Gärten, Aecker, Waldantheilen und Alpen gewilliget, und dazu 3 Termine, nämlich der erste auf den 20. September, der zweite auf den 20. October und der dritte auf den 20. November d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Pirkerdorf in dem Strittichischen Hause mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dasjenige, was bei der ersten und zweiten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Daher die Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg
den 19ten August 1817.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sei auf Anlangen des Kaspar Funke gerichtlich angestellten Curators des Pupillen Stephan Roka von S. herauzig de præs. modierno No. 601 wegen schuldigen 150 fl., Interessen, und Gerichtskosten in die executive öffentliche Versteigerung der den S. herauzig de præs. modierno eigenthümlich gehörigen in S. herauzig liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. No. 783 dienstbaren, für 354 Hube beanlagten, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Wassmühle, Saagflatt, des Hauses sub Conscript. No. 4. sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Da hiezu 3 Feilbietungstagungen, nemlich der 25. August, 29. September, und 27. October l. J. jedesmal um 10 Uhr Früh in Dorfe S. herauzig im Hause des Schuldners sub Conscript. No. 4 mit dem Beisatze anberaumt wurden, daß falls die obbenannte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung veräußert würde, so werden die Kauflustigen sowohl als die intabulirten Gläubiger mit dem Anhange zur Licitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtshunden täglich einzusehen sind.

Bezirksger. Haasberg am 24. Juli 1817.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit von Seite des k. k. Militär-Haupt-Versorgungs-Magazins zur Allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß die hierortige Versorgung, welche im Monat August g. J.

in 35454 Brod				
" 5253 Haber				}
" 1085 Bescheß)	Heu	}	
" 2434 ordinairen				
" 83 St. Laager)	Stroh		
" 52 St. Streu				
" 145 Pfund Kerzen				

bestanden hat, und mit Ausnahme des Brodes und Heues in einer ähnlichen Anzahl im Monat Oktober d. J. bestehen dürfte, weswegen am 15. d. M. in der hiesigen k. k. Kreisamts-Kanzlei von Vormittags 10, bis Nachmittags 6 Uhr, eine öffentliche Versteigerung abgehalten, und die dießfällige Lieferung in dem doppelten Wege, entweder durch Lieferung in das Magazin, oder durch Subarendirung dem Wenigfordernden kontraktmäßig mit Vorbehalt der hohen Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen werde überlassen werden.

1ten°. Werden Offerte nur vom 1. bis letzten Oktober d. J. angenommen.

2ten°. Bei der Lieferung in das hiesige Magazin wird bestimmt, daß obige Natural- und Material-Quantitäten, welche:

5034 Portionen Brod				
846 Nieder-Deßler. Wehen Haber			}	
108 detto) Zentner 50 Pf. Bescheß) Heu		}
566 detto				
79 detto	26 " Better) Stroh		
47 detto	33 " Streu			
ditto	144 Pfund Lichter.			

in zwei gleichen Raten, und zwar: die erste Hälfte den 24. Septem. ber, die zweite Hälfte hingegen den 10. Oktober d. J. in guter, reiner und gesunder Qualität eingeliefert werden müssen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß der Haber von guter Qualität und der Niederösterreichische Wehen wenigstens 43 bis 45 Pfund schwer, und das Heu, inclusive des doppelten Strohbandes, der Bund 10 Pfund wägen muß, und das Stroh ist in 10 Pfündigen Gebunden, die Lichter aber, so wie sie das Magazin von Zeit zu Zeit beim Contrahenten bestellen wird, einzuliefern.

3ten°. Bei der Abgabe vorbenannter Natural- und Materialien durch Subarendirung, bestehet der Wehen Haber in 8 Portionen, und muß nach Portionen und Wehen an das Militär abgegeben; das Heu muß in 8 und 10pfündigen Portionen mit doppeltem Strohbandern gebunden verabreicht werden, und das Lagerstroh kommt in 10pfündige, dann das Streustroh in 20pfündige Portionen zu binden, die Lichter aber das Pfund in 8 und auch 16 Stücken, so wie sie das Militär verlangen wird, zu verabreichen.

4ten°. Muß sich der Subarendator anheischig machen, von vorspecificirter Anzahl Naturalien von 4 zu 4 Tagen an die hiesigen Militär-Truppen und Parthenen gegen Magazin-Anweisungen abzugeben, sondern sich auch verbindlich machen, nach vorhergegangenem 24stündigem Aviso 2 bis 500 Mann durchziehende Truppen, und nach einem Aviso von 3 bis 8 Tagen, auch eine Anzahl von 600 bis 1000 Mann mit den erforderlichen Naturalien versehen.

5ten°. Wenn durch schnelle Abrückung der hier stationirten Truppen, vor Aufgang des Kontraktes, dem Subarendator Naturalien übrig bleiben sollten, so kann ihm von Seite des allerhöchsten Herrari keine Entschädigung zugestanden werden.

6ten. Wenn die Lieferung obiger Naturalien und Materialien in das Magazin statt haben sollte, so werden dem Kontrahenten die vorgezeichneten Naturalien, nach jedesmaliger Ablieferung, das ist am 24. September und am 10. Oktober d. J. sogleich gegen kassensmäßig gestempelte Quittung baar ausbezahlt werden.

7ten. Sollte die Naturalien-Abgabe an das Militär im Wege der Subarendirung geschehen, so erhält der Subarendator gleich nach Ende des Monats Oktober dafür, gegen gestempelte Quittung, gleich die baare Bezahlung.

8ten. Wird dem Subarendator (Stel auf die Contractzeit nach der contractirten Quantität berechnet, gegen, bei einem löbl. k. k. Kreisamte auszuweisenden hinlänglichen Vermögen und Solidität als Raticipation zugesichert, und wenn er es verlangt, Aerarische Magazins-Behältnisse gegen Zins, worüber ein separirter Contract errichtet werden wird, überlassen werden.

9ten. Bei der Stockung in der Verpflegung wird das Naturale auf Kosten des Kontrahenten beigebracht, und von Seite des löblichen Kreisamtes zur Verhütung der Verpflegung und des allerhöchsten Aerarii, alles hiebei Erforderliche eingeleitet werden.

10ten. Alle Naturalien-Verderbnisse, Abgänge, Schwundungen und Verluste aller Art, welche sich bei feinen Naturalien-Vorräthen, die auf jedesmahliges Verlangen von dem Hauptmagazins-Rechnungsführer, oder dessen untergeordnetes Personale untersuchen zu lassen sind, vor der Abgabe an das Militär ergeben, treffen bloß den Subarendator.

11ten. Der Subarendator muß die Naturalien-Abgabe an das Militär unmittelbar, ohne die Zuthat und Aushülfe des k. k. Bäckers Personals, gegen Anweisung des hiesigen Magazins besorgen, und darf unter keinem Vorwand eine Vorspann, oder sonst eine der Verpflegs-Regie zustehende Befugniß, benützen.

12ten. Dief der Subarendator von Militär-Partheien keine Natural- und Service-Artikel durch Kauf, Tausch, oder Ablösung an sich bringen, noch beim zur Verpflegung zugewiesenen Militär, statt des Naturalis, Geld oder Geldeswerth abgeben, widrigens er sich der Strafe des doppelten Werthes des auf diese Art abgelösten, oder restirten Naturalis unterziehen müsse.

13ten. Im Fall Subarendator versuchen sollte, dem Militär unqualitätsmäßiges, verfällichtes, im Maaß und Gewicht zu geringes Naturale abzugeben, wird solches nicht nur allein nicht angenommen, und auf der Stelle zurückgestoßen, sondern er wird nach den für solches Verbrechen bestehenden Gesetzen bestraft, und auf seine Kosten die weitere Natural-Beischaffung eingeleitet werden. Dahingegen darf keine übertriebene Härlichkeit gegen den Subarendator von Seite des Militärs Platz greifen, und es hätte derselbe, wenn ihn ein solcher Fall treffen sollte, sich an das löbl. k. k. Kreisamt um eine unpartheyische Untersuchungs-Commission auf Befehl und Kosten des Sachlichen zu verwenden.

14ten. Wird demjenigen, nach Eingehung vorstehender Punkte, die Naturalien-Einlieferung in das Magazin, oder die Abgabe derselben an das Militär überlassen, welcher bei der am 15. d. M. in der hiesig löblichen Kreisamtskanzlei abgehaltenen Verhandlung mit Schlag 6 Uhr Abends, nach welcher Stunde keine Anbotte mehr, wären sie auch noch so günstig, angenommen werden, die mindesten Preise gemacht haben wird.

Pr. k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin.

Laibach den 4. Sept. 1817.